

Satzung

des Zweckverbandes eGo-Saar in der Fassung der Änderungssatzung vom 28.03.2023
(Amtsblatt des Saarlandes 2023, Teil II, Seite 426)

Aufgrund der §§ 2, 5, 6 und 10 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8./9. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341) und der §§ 20 bis 25 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Saarland (Amtsbl. I S. 2362) hat die Versammlung des Zweckverbandes „Elektronische Verwaltung im Saarland“ in ihrer Sitzung am 28.03.2023 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

- (1) Der Verband führt den Namen „Elektronische Verwaltung im Saarland“, abgekürzt „eGo-Saar“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Saarbrücken.
- (3) Der Verband ist ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. / 09. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341) in Verbindung mit den §§ 20 bis 25 des E-Government-Gesetzes Saarland vom 15. November 2017 (Amtsbl. I S. 653), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2021 (Amtsbl. I S. 2362), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
 1. die Stadt Blieskastel
 2. die Gemeinde Bous
 3. die Stadt Dillingen/Saar
 4. die Gemeinde Eppelborn
 5. die Gemeinde Freisen
 6. die Stadt Friedrichsthal
 7. die Gemeinde Heusweiler
 8. die Kreisstadt Homburg
 9. die Gemeinde Kleinblittersdorf
 10. die Stadt Lebach
 11. die Gemeinde Losheim am See
 12. die Gemeinde Mandelbachtal
 13. die Gemeinde Marpingen
 14. die Gemeinde Merchweiler
 15. die Kreisstadt Merzig
 16. die Gemeinde Nalbach
 17. die Kreisstadt Neunkirchen
 18. die Gemeinde Nohfelden
 19. die Gemeinde Nonnweiler
 20. die Gemeinde Oberthal
 21. die Stadt Ottweiler
 22. die Stadt Püttlingen
 23. die Gemeinde Quierschied
 24. die Gemeinde Rehlingen-Siersburg

25. die Gemeinde Riegelsberg
26. die Landeshauptstadt Saarbrücken
27. die Kreisstadt Saarlouis
28. die Gemeinde Saarwellingen
29. die Mittelstadt St. Ingbert
30. die Kreisstadt St. Wendel
31. die Gemeinde Schiffweiler
32. die Gemeinde Schmelz
33. die Gemeinde Spiesen-Elversberg
34. die Stadt Sulzbach
35. die Gemeinde Tholey
36. die Gemeinde Überherrn
37. die Mittelstadt Völklingen
38. die Stadt Wadern
39. die Gemeinde Wadgassen
40. die Gemeinde Wallerfangen
41. die Gemeinde Weiskirchen
42. der Landkreis Neunkirchen
43. der Landkreis Saarlouis
44. der Landkreis St. Wendel
45. der Entsorgungsverband Saar
46. der Landkreistag Saarland
47. der Saarländische Städte- und Gemeindetag
48. die Gemeinde Beckingen
49. die Gemeinde Ensdorf
50. die Gemeinde Großrosseln
51. die Gemeinde Kirkel
52. die Gemeinde Mettlach
53. die Gemeinde Namborn
54. die Gemeinde Perl
55. die Gemeinde Schwalbach
56. der Saar-Pfalz Kreis
57. der Regionalverband Saarbrücken
58. die Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes
59. die Gemeinde Gersheim
60. die Gemeinde Illingen
61. die Unfallkasse Saarland
62. der Landkreis Merzig-Wadern
63. die Stadt Bexbach
64. der Zweckverband Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Saar (ZRF)

- (2) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Verband entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (3) Weitere Mitglieder des Verbandes können sein
 1. Gemeinden und Gemeindeverbände sowie das Land
 2. Andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit nicht die für sie geltenden besonderen Vorschriften die Beteiligung ausschließen oder beschränken. Ebenso können natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts Mitglieder des Zweckverbands sein, wenn die Wahrnehmung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird und Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.

§ 3 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Verband widmet sich der Erschließung und Nutzbarmachung von E-Government-Technologien und -Lösungen für die Saarländischen Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände. Der Verband ist kommunales Kompetenzzentrum für die Themen Digitalisierung und Informationstechnologie in der kommunalen Verwaltung.
- (2) Der Verband verfolgt das Ziel, unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
 - Verwaltungshandeln an innovative Kommunikationsformen anzupassen,
 - Verwaltungshandeln für Bürger und Wirtschaft transparent zu gestalten,
 - Nutzerfreundliche Zugänge zur kommunalen Verwaltung für Bürger und Wirtschaft zu schaffen, insbesondere über das Internet,
 - gemeinsam genutzte Basisinfrastrukturkomponenten bereitzustellen,
 - ebenenübergreifend Verwaltungen zu vernetzen.
- (3) Die Aufgaben des Verbandes zur Erreichung der oben genannten Ziele sind:
 1. die Steuerung und Kontrolle von IT-Dienstleistern,
 2. die Bündelung von kommunalen Anforderungen und Interessen sowie die Förderung der Standardisierung von IT-Produkten,
 3. die Ermöglichung und Förderung der Kommunikation zwischen den Mitgliedern, den kommunalen Landesverbänden und dem Land,
 4. die verwaltungsübergreifende Koordination der kommunalen Umsetzung von Gesetzen zur digitalen Verwaltung, insbesondere der Umsetzung des saarländischen E-Government-Gesetzes und des Onlinezugangsgesetzes,

5. die Information der Mitglieder und Wissenstransfer zu zentralen Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung der Verwaltung,
6. die Beratung der Kommunen zur Verwaltungsmodernisierung.
7. Bereitstellung und Betrieb von (Querschnitts)-Komponenten für kommunale Anwendungen, mit denen Antragsteller und Auskunftsberechtigte identifiziert werden können.

Im Rahmen der Zielvorgaben können dem Verband weitere Aufgaben übertragen werden.

- (4) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben seiner Mitglieder und Dritter bedienen, wenn und soweit eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sichergestellt ist.
- (5) Die Daten eines Mitglieds dürfen ohne dessen ausdrückliche Zustimmung nicht für Zwecke anderer Verbandsmitglieder oder Dritter ausgewertet oder benutzt werden. Der Verband ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

§ 4 Leistungen, Entgelte, Abrechnung

- (1) Der Verband erfüllt seine Aufgaben für seine Verbandsmitglieder. Für sonstige Stellen (Externe) kann er tätig werden, wenn die Voraussetzungen für die Ausnahmen von der Anwendung des Vergaberechts nach § 108 GWB eingehalten werden.
- (2) Alle vom Verband angebotenen Leistungen werden in einem ständig fortzuschreibenden Leistungs- und Entgeltverzeichnis festgelegt.
- (3) Die vom Verband für die Mitglieder erfüllten Aufgaben werden durch Entgelte und ein Grundentgelt nach Maßgabe des § 25 E-GovG SL finanziert.
- (4) Die Abrechnung der Grundentgelte und Entgelte für die Leistungen des Verbandes erfolgt auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Leistungs- und Entgeltverzeichnisses.

§ 5 Bedienstete

Der Verband hat das Recht, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten (Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte des öffentlichen Dienstes) einzustellen.

§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt des Saarlandes.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 7 Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung. Verbandsversammlung und Aufsichtsrat sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Kommunale Gebietskörperschaften mit mehr als
 1. 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern haben eine weitere Stimme,
 2. 35.000 Einwohnerinnen und Einwohnern haben zwei weitere Stimmen,
 3. 80.000 Einwohnerinnen und Einwohnern haben drei weitere Stimmen,
 4. 200.000 Einwohnerinnen und Einwohnern haben vier weitere Stimmen.

Maßgeblich für die Berechnung der Stimmenzahl eines Mitglieds zum jeweiligen Kalenderjahr sind die vom Statistischen Amt des Saarlandes zuletzt fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen.

Jedes Mitglied kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.

- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß einberufen sind und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmenzahl vertreten ist. Die Beschlussfähigkeit gilt als fortbestehend, solange nicht auf Rüge eines Mitglieds durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist. Beschlüsse werden, sofern diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften nicht anderes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Amtszeit der Verbandsversammlung entspricht der Amtszeit der allgemein gewählten kommunalen Vertretungen. Die Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neu bestellten oder gewählten Vertreterinnen und Vertreter weiter aus.

§ 9 Vorsitzende oder Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

- (2) Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertretung werden mit der Maßgabe gewählt, dass die oder der Vorsitzende nach Ablauf der halben Amtszeit die Stellvertretung übernimmt und die bisherige Stellvertretung das Amt der oder des Vorsitzenden. Im Zweifel oder bei Meinungsverschiedenheiten über den Wechsel entscheidet die Verbandsversammlung.
- (3) Die Amtszeit entspricht der Amtszeit der Verbandsversammlung.
- (4) Nach Ablauf der Amtszeit führen die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende ihre Ämter bis zum Amtsantritt der oder des neu gewählten Vorsitzenden und deren Stellvertretung weiter. Die Wiederwahl in beide Ämter ist zulässig.
- (5) Die oder der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr ein. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes, der zu den Aufgaben der Verbandsversammlung gehören muss, von mindestens einem Viertel der Verbandsmitglieder oder von mindestens einem Mitglied des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung beantragt wird.

§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über
 1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Verbandsatzung,
 2. den Beitritt, das Ausscheiden und den Ausschluss von Mitgliedern,
 3. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
 4. die Festlegung der strategischen Ziele, der Prioritäten und der allgemeinen Grundsätze der Verbandstätigkeit,
 5. die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplans,
 6. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
 7. die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
 8. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses,
 9. die Wahl der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters,
 10. die Wahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrates nach § 11 Absatz 1 Buchstabe b und c,
 11. die Wahl und Abberufung der Geschäftsführung,

12. die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen der oder des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates,
 13. die Auflösung des Verbandes sowie die Aufteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten des Verbandes.
- (3) Die Entscheidungen nach Absatz 2 Nr. 1, 2, 3 und 13 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln und einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen. Für das Ausscheiden von Mitgliedern gilt § 16, Absatz 2.
 - (4) Die Wahl nach Absatz 2 Nr. 10 bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung
 - (5) Die Verbandsversammlung oder 25% der Mitglieder der Verbandsversammlung können vom Aufsichtsrat jederzeit über alle ihm obliegenden Angelegenheiten des Verbandes Auskunft verlangen. Sie kann dem Aufsichtsrat gegenüber Weisungen erteilen.

§ 11 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus
 - a) der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung,
 - b) deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
 - c) zehn weiteren Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden und
 - d) je einem Mitglied des Saarländischen Städte- und Gemeindetages und des Saarländischen Landkreistages, jedoch ohne Stimmrecht.

Dem Aufsichtsrat können drei nicht-kommunale Mitglieder mit Stimmrecht angehören. Die Amtszeit des Aufsichtsrates entspricht der allgemeinen Wahlperiode der Gemeindevertretungen im Saarland. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Aufsichtsrat die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Aufsichtsrates weiter. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (2) Mit Ausnahme der Mitglieder des Saarländischen Städte- und Gemeindetages und des Saarländischen Landkreistages hat jedes Mitglied des Aufsichtsrates eine Stimme. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß einberufen sind und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitgliederzahl, darunter die oder der Verbandsvorsitzende oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, anwesend sind.
- (3) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Kommt es zu Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (4) Für Beschlüsse über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann die Verbandsatzung eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Aufsichtsrats festlegen.

- (5) Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt die oder der Vorsitzende. Der Aufsichtsrat wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich einberufen. Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes, der zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören muss, von mindestens einem Mitglied des Aufsichtsrats beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt grundsätzlich an den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht teil.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat beschließt über

1. Wahl der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden sowie der oder des stellvertretenden Vorsitzenden,
 2. strategische Vorgaben für die Geschäftsführung,
 3. die Feststellung und Änderung des Leistungs- und Entgeltverzeichnisses einschließlich des Grundentgeltes,
 4. die Einstellung, Anstellung und Höhergruppierung der Geschäftsführung
 5. die allgemeine oder auf den Einzelfall bezogene Befreiung der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft),
 6. die Zustimmung zur Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten ab der in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgesetzten Besoldungs- oder Vergütungsgruppe,
 7. die Zustimmung für Vergaben, Lieferungen und Leistungen sowie Investitionen innerhalb der in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegten Wertgrenzen,
 8. die Zustimmung über die Führung von Rechtsstreiten, der Abschluss von Vergleichen und der Verzicht auf Ansprüche innerhalb der in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegten Wertgrenzen,
 9. die Bewilligung von Mehrausgaben für Einzelvorhaben innerhalb der in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegten Wertgrenzen,
 10. die Zustimmung über die Aufnahme oder Gewährung von Krediten und Anleihen, Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen innerhalb der in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegten Wertgrenzen,
 11. die Zustimmung über die Verfügung über Verbandsvermögen innerhalb der in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegten Wertgrenzen.
- (2) Ist die Bewilligung im Falle des Absatzes 1 Nr. 10 eilbedürftig, entscheidet die Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er kontrolliert die Umsetzung seiner Beschlüsse und Empfehlungen. Bei der Kontrolle der Geschäftsführung haftet er nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- (4) Der Aufsichtsrat kann Einsicht in die Bücher und Schriften nehmen. Er kann von der Geschäftsführung jederzeit Auskunft über sämtliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.
- (5) Der Aufsichtsrat, vertreten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich gegenüber der Geschäftsführung.
- (6) Im Übrigen entscheidet der Aufsichtsrat über alle Angelegenheiten des Verbandes, sofern sie nicht der Verbandsversammlung vorbehalten oder der Geschäftsführung übertragen sind.
- (7) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und in denen die sonst notwendige Beschlussfassung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der Aufsichtsrat oder, wenn auch dies nicht möglich ist, die Geschäftsführung, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Die Verbandsversammlung bzw. der Aufsichtsrat ist unverzüglich über die Eilbedürftigkeit und die getroffene Entscheidung zu unterrichten.
- (8) Der Aufsichtsrat erlässt im Benehmen mit der Geschäftsführung die Geschäftsordnung der Geschäftsführung.

§ 13 Anzahl und Wahl der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus zwei hauptberuflichen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer für eine Dauer von 6 Jahren durch geheime Abstimmung.
- (3) Die Wahl oder Wiederwahl ist frühestens 6 Monate vor Ablauf des Beschäftigungsverhältnisses der amtierenden Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers möglich.
- (4) Die Stelle der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers ist entsprechend § 55 KSVG spätestens 3 Monate vor der Wahl öffentlich auszuschreiben.
- (5) Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem Aufsichtsrat.
- (6) Die Wahl einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers kann von jedem Mitglied der Verbandsversammlung angefochten werden. § 57 KSVG gilt entsprechend; die Entscheidung über die Wahlanfechtung trifft die Rechtsaufsicht.
- (7) Die Verbandsversammlung kann die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung der Ver-

bandsversammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die zwei Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer vertreten den Verband gemeinschaftlich.
- (3) Ist eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer an der Ausübung der Geschäfte verhindert oder ist nur eine Geschäftsführerin oder Geschäftsführer bestellt, so wird der eGo-Saar von der anderen Geschäftsführerin oder dem anderen Geschäftsführer gemeinsam mit einer/einem Mitarbeiterin/Mitarbeiter vertreten, die vom Aufsichtsrat bestellt worden sind. Sind beide Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer verhindert, wird der eGo-Saar durch zwei Vertreterinnen oder Vertreter gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Eine Vertretung nur durch eine Person oder durch Mitglieder des Aufsichtsrats ist ausgeschlossen.
- (5) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte eigenverantwortlich im Rahmen der Gesetze, der Satzung sowie der strategischen Vorgaben und Weisungen des Aufsichtsrates.
- (6) Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle. Sie bereitet die Beschlüsse der Bandsversammlung und des Aufsichtsrates vor und führt diese aus. Sie führt die ihr von den Verbandsorganen übertragenen Aufgaben aus.
- (7) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll oder durch die der Zweckverband auf Rechte verzichtet, bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form (§ 126a BGB). Erklärungen durch Schriftform sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Geschäftsführung unter Beifügung der Amtsbezeichnung und des Dienstsiegels handschriftlich unterzeichnet sind.
- (8) Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Bandsversammlung, des Aufsichtsrates und des Beirates beratend teilzunehmen.
- (9) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes rechtzeitig zu unterrichten und vertrauensvoll mit ihm zusammenzuarbeiten. Sie oder er hat insbesondere regelmäßig vierteljährlich über die Geschäftsentwicklung und unverzüglich zu berichten, wenn erfolgsgefährdende Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten sind oder erhebliche Mehrausgaben für einzelne Vorhaben zu leisten sind.

- (10) Die Geschäftsführung ernennt, befördert und entlässt die Beamtinnen und Beamten. Sie nimmt die Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten vor.
- (11) Die Geschäftsführung ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des eGo-Saar.

III. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 15 Allgemeine Vorschriften

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes gelten die Vorschriften des II. Teils der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1999 (Amtsbl. 2000 S. 138), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 2018 (Amtsbl. I S. 792) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Soweit in diesen Vorschriften die „Werkleitung“ genannt ist, tritt an diese Stelle die „Geschäftsführung“, an die Stelle des „Werksausschusses“ der „Aufsichtsrat“.
- (2) Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 16 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt 10.000 Euro. Es wird vom Mitglied „Saarländischer Städte- und Gemeindetag“ übernommen.
- (2) Zur Abdeckung von Verlusten darf das Stammkapital nicht in Anspruch genommen werden.

§ 17 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Verband deckt seinen Finanzbedarf durch Grundentgelte und Entgelte.
- (2) Überschüsse aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Verbandes sollen zum Ausgleich von Schwankungen der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.
- (3) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nach Absatz 1 nicht zur Deckung seines Finanzbedarfs ausreichen, wird von den Mitgliedern eine Umlage erhoben.
- (4) Die Umlage für Mitglieder, die kommunale Gebietskörperschaften sind, bemisst sich der Höhe nach
 1. zu zwei Dritteln nach der Mitgliederzahl des Verbandes,
 2. zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des Mitglieds zur Gesamteinwohnerzahl der Mitglieder des Verbandes.

Bei anderen Verbandsmitgliedern bemisst sich die Umlage nach dem Verhältnis der von diesen Mitgliedern im Vergleich zu den Gesamtkosten verursachten Kosten.

- (5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 sichern die Mitglieder die Zahlungsfähigkeit des Verbandes.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsmitgliedern

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann durch schriftliche Austrittserklärung mit Nachweis der ordnungsgemäßen Herbeiführung der Austrittsentscheidung aus dem Verband ausscheiden. Die Austrittserklärung ist nur unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Wirtschaftsjahres zulässig. Sie kann zurückgenommen werden.
- (2) Verbandsmitglieder, die der Erfüllung der Verbandsaufgaben gröblich entgegenhandeln, oder die ihnen durch die Satzung auferlegten Pflichten nicht erfüllen, können aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer satzungsmäßigen Stimmzahl. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Vor der Entscheidung ist das Mitglied zu hören. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch erhoben werden.
- (3) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen. Eine Auseinandersetzung findet nicht statt. Die ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haften für die während ihrer Mitgliedschaft vorhandenen oder begründeten Verbindlichkeiten des Verbandes bis zu deren Abwicklung weiter. Für die Haftungsanteile sind die Vorgaben zur Umlageermittlung gemäß § 17 Absatz 4 im Zeitpunkt des Eingangs der Austrittserklärung bzw. des Zugangs des Ausschlussbescheides maßgeblich. Dies gilt insbesondere für die Ansprüche der Bediensteten des Verbandes aus deren Beschäftigungsverträgen.
- (4) Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben Anspruch auf Aushändigung ihrer Daten. Die Kosten für die Beschaffung und Erstellung der dafür notwendigen Datenträger trägt das betreffende Mitglied.

§ 19 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Verbandes mit der Absicht der Gründung eines neuen Zweckverbandes zur Fortführung der Verbandsaufgaben wird das Verbandsvermögen des aufgelösten Verbandes mit allen Aktiva und Passiva auf den neuen Zweckverband übergeleitet. In diesem Fall findet eine Auseinandersetzung des Verbandsvermögens nicht statt. Die zu diesem Zeitpunkt beim Verband beschäftigten Bediensteten sind mit allen Rechten und Pflichten an den neuen Zweckverband zu übergeben.

- (3) Im Falle der sonstigen Auflösung des Verbandes werden das Verbandsvermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die dem Verband zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses angehörenden Mitglieder nach dem Maßstab aufgeteilt, der sich gemäß § 15 Absatz 4 für das Wirtschaftsjahr vor der Auflösung ergibt. Vorab erhält das Mitglied „Saarländischer Städte- und Gemeindetag“ aus dem Verbandsvermögen 10.000 Euro. Über die weitere Aufteilung beschließt die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl. Hauptamtliche Beamtinnen und Beamte sowie unkündbare Beschäftigte sind mit sämtlichen Folgekosten von Verbandsmitgliedern zu übernehmen. Die Verbandsmitglieder haben innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Auflösungsbeschluss im Einvernehmen miteinander zu regeln, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind. Solange eine Bedienstete oder ein Bediensteter nicht übernommen ist, haften alle Verbandsmitglieder für die ihr oder ihm zustehenden Bezüge als Gesamtschuldner.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.